

Rein rechnungsmäßig könnten die fehlenden 5000 t Fettsäuren durch eine Erzeugung von 9—9500 t Fischer-Tropsch-Primärprodukte gedeckt werden.

Die beiden bereits arbeitenden Werke können jedoch bei uneingeschränkten Produktionsmöglichkeiten 7000 t monatlich nicht überschreiten, so daß eine Fehlmenge von 2000—2500 t Primärprodukt bleibt. Die geringe Kohlenzuteilung verhindert leider gegenwärtig noch die Inbetriebnahme einer weiteren Fischer-Tropsch-Anlage.

Auch im industriellen Sektor gibt es eine Reihe von Gebieten, auf denen die natürlichen Fette nicht entbehrlich werden können. Da andererseits das Ausland seinen industriellen Fettbedarf fast ausschließlich durch natürliche Fette abdeckt, obgleich für einige Gebiete, wie z. B. Waschrohstoffe, Textil- und Lederhilfsmittel, hochentwickelte deutsche Erzeugnisse auf synthetischer Basis zur Verfügung stehen, wurde bereits vor längerem von amtlicher deutscher Stelle ein Austausch derartiger Produkte gegen Naturfette vorgeschlagen.

Zur Entlastung der Fettversorgung stehen auf dem Waschmittelgebiet eine Reihe von fetsäurefreien Produkten zur Verfügung<sup>3)</sup>, so z. B. die Mersolate (Na-Salze der Sulfosäure), die durch Sulfochlorierung von Paraffinen erhalten werden. Weiterhin ist zu erwarten, daß durch Verwendung von Triäthanamin Waschmittel hergestellt werden können, bei denen geringere Mengen Fettsäuren benötigt werden, und die trotzdem ausgezeichnete Emulsions- und Waschwirkung haben.<sup>4)</sup>

Es lassen sich aber auch höhere Olefine als Ausgangsprodukte verwenden, wie Arbeiten der Ruhrchemie zeigten, die erst in den letzten Jahren vor dem Kriege zu einem gewissen Abschluß kamen: die Oxo-Synthese erlaubt, an die Doppelbindung eines Kohlenwasserstoffes eine Molekel CO und ein Atom H anzulagern, so daß sich ein Aldehyd bildet, der sich zum entsprechenden Fettalkohol reduzieren läßt. Das Verfahren wurde von der Oxo-GmbH in Oberhausen-

<sup>3)</sup> Vgl. diese Ztschr. 19, 73 [1947].

<sup>4)</sup> Vgl. E. J. Fischer: „Triäthanamin u. andere Athanolamine“, 3. Aufl. Berlin, 1942, S. 27 ff.

Holten, einer 1940 erfolgten Gemeinschaftsgründung der Firmen Henkel, IG und Ruhrchemie durchgeführt. Die entweder durch die Oxo-Synthese direkt oder durch katalytische Hochdruck-Reduktion der Fettsäuren und ihrer Ester erhaltenen Fettalkohole sind in Wasser leicht dispergierbar und spielen als saure Schwefelsäureester eine große Rolle in den modernen Waschmitteln. Mit ihrer Entwicklung haben sich besonders die Böhme-Fettchemie und die Deutschen Hydrierwerke befaßt.

Von anderen Wegen, der deutschen Fettknappheit zu begegnen, wäre zu erwähnen, daß aus den Kreisen der Oelmühlenindustrie zur Linderung der Fettnot vorgeschlagen wurde, die Oelküchen, welche als Viehfutter verwendet werden sollen, vor der Zuleitung in ihr Bestimmungsland in Deutschland durch Extraktion von ihrem Fettgehalt zu befreien, wofür Verarbeitungskapazitäten in den westlichen Zonen zur Verfügung ständigen. Das fettfreie Extraktionsgut würde dann wieder exportiert werden.

Eine Einfuhr von Rohknochen würde ebenfalls zur Verbesserung der Versorgung in technischen Fetten beitragen. Das aus Rohknochen gewonnene Knochenfett liefert wertvolle Stearin- und Oelsäure, der entfettete Knochenleim und Gelatine.

Auf alle Fälle wäre die deutsche chemische Industrie aber in der Lage, einen — wenn auch bescheidenen — Beitrag zur Erleichterung der Weltfettknappheit zu leisten, wenn es ihr gestattet würde, die hier vorhandenen Kapazitäten zur synthetischen Erzeugung auszunutzen und voll- oder halbsynthetische Produkte für technische Zwecke zu exportieren, wodurch wiederum Naturfette in anderen Ländern eingespart würden und im Austausch gegen unsere Erzeugnisse eingeführt werden könnten. Daß z. B. auf dem Gebiet der synthetischen Waschrohstoffe ein entsprechendes Interesse vorhanden ist, beweisen ständige Anfragen ausländischer Abnehmerkreise. Es ist jedoch auf die Dauer unmöglich, die Bedarfsdeckung an industriellen oder gar Ernährungsfetten aus der Synthese und der unzureichenden landwirtschaftlichen Eigenerzeugung vorzunehmen.

—Wi 26—

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Prüfung auf Patentfähigkeit nach Wiedereröffnung eines Patentamtes

Von Patentanwalt Dr.-Ing. A. van der Werth, Hamburg

Für den Einsichtigen stand schon lange fest, daß nach dem Krieg die Prüfung der Patentanmeldungen und die Erteilung der Patente nicht mehr in der alten Weise wieder aufgenommen werden kann. Erstaunlich ist nur, wie lange es gedauert hat, bis diese Notwendigkeit von den meisten der Beteiligten erkannt wurde. Immerhin scheinen jetzt alle am Patentwesen Interessierten zu wissen, daß das Prüfungsverfahren in der bisherigen Form frühestens erst Jahre nach Eröffnung eines Patentamts wieder eingeführt werden kann. Die wichtigsten Gründe hierfür sind, abgesehen von den Kosten, der Mangel an geeigneten Prüfern und der Verlust des Prüfstoffs. Somit wird sich in den nächsten Jahren noch reichlich Gelegenheit bieten zu erörtern, ob das Prüfungsverfahren überhaupt wieder in der alten Form aufleben soll.

Leitender Grundsatz bei der Patenterteilung, wie bei unserem ganzen öffentlichen und privaten Leben, muß äußerste Sparsamkeit, verbunden mit großer Zweckdienlichkeit, sein. In Befolgung dieses Grundsatzes ist zunächst festzustellen, daß die sogenannte Vorprüfung durch einen einzelnen Prüfer, auch wenn ihr Wegfall nicht durch die Zeitumstände erzwungen würde, unbedenklich entbehrlich werden kann. Die Tatsache, daß eine solche Vorprüfung in einer Reihe von Ländern z. Zt. noch üblich ist, beweist nicht ihre Zweckmäßigkeit und noch viel weniger ihre Notwendigkeit.

Diese Vorprüfung ist ein äußerst unrationell verlaufender Prozeß, bei welchem viel Arbeit unter großem Zeitverlust nutzlos vertan wird. Nachteilig ist ferner der Umstand, daß dieses sich nur zwischen Prüfer und Anmelder abspielende Verfahren beiderseitiger Willkür unterworfen ist. Die Vorprüfung ist sicherlich in vielen Fällen nützlich, insofern die Erfindung dadurch klarer herausgeschält wird. Aber was in dieser Beziehung während der Vorprüfung durch mühsame und langjährige Verhandlungen zwischen Prüfer und Anmelder erreicht wird, ergibt sich leichter, schneller und gleichsam nebenbei auch in einem Streitverfahren.

Man kann die Anmeldungen im großen ganzen in zwei Kategorien einteilen:

1. für die Konkurrenz interessante, welche zu Patenten von langer Lebensdauer führen,
2. für die Konkurrenz uninteressante, welche kurzziebige Patente ergeben.

Die interessanten Anmeldungen werden stets in irgend einem Zeitpunkt und in irgendeiner Weise mindestens einmal in einem Streitverfahren auf Patentfähigkeit geprüft werden. Die Möglichkeiten, nach welchen dies erfolgen kann, werden noch kurz erörtert. Dabei kann es sich um ein Einspruchsverfahren oder ein Nichtigkeitsverfahren oder um eine Einrede im Verletzungsstreit handeln.

Bei den uninteressanten Anmeldungen, das sind, gering gesagt, mindestens zwei Drittel aller eingereichten, ist aber eine Prüfung nicht notwendig. Werden die Patente jedoch erst nach Vornahme einer sogenannten Vorprüfung erteilt, so bedeutet dies, daß alle Anmeldungen, die interessanten wie die uninteressanten, dieses Stadium durchlaufen müssen. Die Folge hiervon ist, daß mindestens zwei Drittel der aufgewendeten Prüfungsarbeit völlig nutzlos vertan ist. Wenn dafür auf die uninteressanten Anmeldungen sofort Patente erteilt worden wären, so würden diese Patente niemand behindert haben und nach wenigen Jahren erloschen sein.

Daß im übrigen die Erteilung von Patenten ohne jedes Prüfungsverfahren vorgenommen werden kann, ohne daß die gewerbliche Tätigkeit darunter leidet, beweist nicht nur das Patentwesen in vielen Ländern, welche, wie z. B. Frankreich, Italien und die Schweiz, eine hochentwickelte Industrie besitzen, sondern auch das Bestehen des Gebrauchsmusterwesens in Deutschland. Bisher gab es doch in Deutschland ein geprüftes und ein ungeprüftes Patent — nämlich ein Gebrauchsmuster — nebeneinander, ohne daß hierdurch die Industrie benachteiligt wurde bzw. sich benachteiligt fühlte. Im Gegenteil, es sind gerade die industriellen Kreise gewesen, welche am heftigsten der Abschaffung des ungeprüften Patents widersprochen haben.

Wenn also auch die Einrichtung einer Vorprüfung ohne Schaden zu entbehren ist, so muß doch selbstverständlich irgendwann und irgendwo einmal eine Prüfung auf Patentfähigkeit vorgenommen werden können, wie es ja in allen Ländern der Fall ist. Die Frage ist nur, wie eine

solche Prüfung am zweckmäßigsten und rationellsten durchgeführt wird. Die Antwort hierauf ist leicht und einfach, aber es ist erstaunlich, daß nicht überall entsprechend verfahren wird. Die Gründe für die Vielzahl der Prüfungsverfahren auf Patentfähigkeit sind die gleichen, wie für die Vielzahl aller menschlichen kulturellen und sozialen Einrichtungen.

Zunächst sollte es doch selbstverständlich sein, daß die Prüfung auf Patentfähigkeit, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund sie vorgenommen wird, nur an einer zentralen Stelle, einem sogenannten Patentamt, und dort nur von technischen Richtern durchgeführt werden kann. Zur Beurteilung eines technischen Tatbestands gehört notwendigerweise ein technischer Richter. Diese technischen Richter sind in der Lage, auf Grund ihrer dauernden Beschäftigung mit der Materie eine bei ihnen schon an und für sich vorhandene Eignung und Neigung für die Prüfung auf Patentfähigkeit zur Vollendung zu entwickeln, so daß die Parteien die Gewißheit haben, nirgendwo objektivere und kompetentere Richter zu finden. Weiterhin bietet diese zentrale Stelle die Gewähr für die Einhaltung einer einheitlichen Linie bei der Prüfung. Schließlich regelt sich dabei auch die Frage des Nachwuchses an geeigneten Richtern von selbst.

Trotz dieser auf der Hand liegenden Vorteile einer zentralen Prüfungsstelle existieren solche Stellen in vielen Ländern nicht oder werden in allen anderen mit der alleinigen Ausnahme von Oesterreich nicht richtig gewürdigt und benutzt.

Im großen ganzen trafen die vorstehenden Erörterungen über ein Patentamt bei dem früheren deutschen zu, wenn auch das Verfahren, vor allem durch die Einrichtung der Vorprüfung, außerordentlich verzögert wurde, und leider die Kompetenz des Patentamtes durch die Einschaltung des Reichsgerichts als zweiter Instanz im Nichtigkeitsverfahren und durch die Befugnisse der ordentlichen Gerichte, im Verletzungsstreit über Patentverletzungen sachlich zu befinden, zum Nachteil des Wirtschaftslebens stark beschränkt war. Daher sollte alles getan werden, um dem zukünftigen deutschen gewerblichen Rechtsschutz eine vollkommen zentrale Prüfungsstelle zu verschaffen.

Daß die sachlichen Erfordernisse, welchen eine Erfindung entsprechen muß, um patentfähig zu sein, im wesentlichen die gleichen wie bisher bleiben müssen, dürfte unzweifelhaft sein. Zu prüfen wäre also auf Neuheit und technischen Fortschritt (die Erfindung soll „new and useful“ sein). Es müßte aber das völlig willkürliche subjektive Moment der sogenannten Erfindungshöhe völlig außer acht gelassen werden. Erfindungshöhe ist zugestandenermaßen ein nicht zu definierender Begriff, ein subjektives Werturteil aus dem „Fingerspitzengefühl“ des Richters heraus. Gefühlsmäßige Erörterungen mögen zwar bei manchen Gelegenheiten, z. B. bei einer Eheschließung, bei Erbschaftsangelegenheiten, eine gewisse Berechtigung besitzen, bei der Prüfung auf Patentfähigkeit sind sie aber völlig fehl am Platz. Hier dürfen nur nachweisbare Tatsachen gewürdigt werden und, wenn eine noch so banale Sache, wie z. B. der gläserne Kindernachttopf oder der mit einem Radiergummi kombinierte Bleistift, neu und nützlich ist, so gibt es keinen stichhaltigen Grund, dem Erfinder hierauf ein Patent zu versagen.

Nachdem man sich über den Verzicht auf die Vorprüfung einig geworden ist, erhebt sich die Frage, wie die Prüfung auf Patentfähigkeit durchgeführt werden soll. Die drei Möglichkeiten einer solchen Prüfung sind bereits genannt worden.

Geprüft werden auf Patentfähigkeit könnte in Zukunft zunächst nur dann, wenn es notwendig ist. Warum sollte nicht ein Patent genau so wie bisher ein Gebrauchsmuster auf eine in formaler Hinsicht ordnungsgemäße Anmeldung erteilt werden? Die Notwendigkeit einer Prüfung wird sich später von selbst aber erst dann ergeben, wenn Rechte aus dem Patent geltend gemacht werden. Werden aber keine Rechte geltend gemacht, so kann das Patent beliebige Zeit ohne Prüfung im Register bestehen bleiben.

Mit anderen Worten bedeutet diese einfachste Regelung der Frage die Durchführung der Prüfung im Verletzungsstreit, ein Zustand, wie er in reiner Form in den Ländern herrscht, welche Patente nach dem sog. romanischen System erteilen. Diese einfachste Lösung ist aber auch als die schlechteste zu bezeichnen. Selbst nach Zuweisung der Verletzungsklagen an einige bestimmte Gerichte bestand die mit Notwendigkeit erwartete Tatsache, daß die Richter mit ihrer ausschließlich juristischen Ausbildung den technischen Tatbeständen nicht gerecht werden konnten. Diese Tatsache hat nichts mit dem Mangel an gutem Willen, Fleiß, Fähigkeit oder Objektivität der Richter zu tun. Sie folgt vielmehr naturnotwendig daraus, daß Juristen auf Grund ihrer Veranlagung und Ausbildung gar nicht imstande sein können, technische Tatbestände, und dazu noch

solche auf den verschiedenen Gebieten, in ununterbrochener Reihenfolge aufzunehmen, zu verarbeiten und zu würdigen.

Die Folge hiervon war, daß die Gerichte ihre Zuflucht bei den Sachverständigen suchten, eine Verfahrensweise, über deren große Nachteile und Mißstände sich alle Beteiligten klar sind.

Wenn aber in Zukunft dem Sachverständigen außer seiner bisherigen Aufgabe auch noch die zusätzliche der Prüfung auf Patentfähigkeit gestellt wird, so sind die schlimmen Folgen eines derartigen Systems gar nicht auszudenken.

Der Zustand könnte dadurch verbessert werden, daß an Stelle des Sachverständigen technische Richter zugezogen würden, das heißt für Patentsachen würden Kammern bzw. Senate geschaffen, welche sich aus juristisch und technisch ausgebildeten Richtern zusammensetzen, also Kollegien, wie sie bereits früher in den Nichtigkeitssenaten des Patentamtes bestanden. Hier erhebt sich jedoch die unlösbare Schwierigkeit, woher bekommen die verschiedenen Gerichte sachkundige technische Richter, welche unbedingt erforderlich sind, wenn Gewähr für eine gerechte Rechtsprechung geboten werden soll.

Es ist offensichtlich, daß es ohne technische Richter nicht geht, wenn nicht Willkür, Zufall und Rechtsunsicherheit in größtem Ausmaße die Rechtsprechung in Patentsachen beherrschen sollen. Demnach muß man zum Schluß kommen, daß die Prüfung auf Patentfähigkeit im Rahmen des Verletzungsstreits undurchführbar ist. Als einzige notwendige Lösung drängt sich dann die Verlegung dieser Prüfung an ein zentrales Patentamt im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens auf, wo der erforderliche Richterstand ohne weiteres zur Verfügung stände. Wenn diese Prüfung auf eine Mindestzahl von Fällen beschränkt werden soll, so könnte die Durchführung eines Nichtigkeitsverfahrens doch einfach von dem Anhängigsein einer Verletzungsklage abhängig gemacht werden. Das Nichtigkeitsverfahren würde also die erste Antwort auf eine Verletzungsklage darstellen.

Zweifelsohne würde eine solche Einrichtung allen Bedürfnissen entsprechen. Das Nichtigkeitsverfahren selbst könnte weitgehend dem früheren Nichtigkeitsverfahren angepaßt sein. Es müßte nur dadurch erheblich verbessert werden, daß es sich auch in der zweiten Instanz mit technischen Richtern vor dem Patentamt abspielt, wobei in der ersten Instanz eine Besetzung aus zwei technischen und einem rechtskundigen und in der zweiten Instanz aus drei technischen und zwei rechtskundigen Richtern völlig genügen würde.

In dem Maße, in welchem die wirtschaftlichen Verhältnisse sich besserten, könnten dann später auch wieder Nichtigkeitsklagen ohne vorhergehende Verletzungsklagen gewissermaßen als vorbeugende Maßnahmen zugelassen werden.

Einen ganz erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Patentrechts, und zwar in bezug auf Rechtssicherheit und auf schnelle und richtige Entscheidung hinsichtlich der Feststellung des Schutzmangels eines Patents, würde es bedeuten, wenn in Übereinstimmung mit der österreichischen Praxis diese Nichtigkeitsklagen einem an dem Patentamt neu zu bildenden Patentgericht überwiesen würden, welches auch mit der ebenso schwierigen wie wichtigen Aufgabe betraut würde, ebenfalls in einem Zweistufenverfahren mit der gleichen eben erwähnten Besetzung Abhängigkeits- und Feststellungsklagen durchzuführen. Selbstverständlich müßten seine sachlichen Entscheidungen für die ordentlichen Gerichte bindend sein. Auch die Durchführung der letztgenannten Verfahren könnte zunächst das Anhängigsein einer Verletzungsklage zur Voraussetzung haben.

Der größte Vorteil einer solchen Kompetenzerweiterung eines Patentgerichts würde eine vernünftige und gerechte Begrenzung des Schutzmangels eines Patents sein, welche sich zweifelsohne der anglo-amerikanischen Auslegungspraxis nähern würde, wie dies bereits in Oesterreich der Fall war. Damit wäre dann der wünschenswerte und eigentlich notwendige Zustand erreicht, daß mit einiger Sicherheit vorausgesagt werden könnte, ob eine bestimmte Maßnahme oder Handlung ein bestimmtes Patent verletzt oder nicht, was ja bei der bisherigen Praxis der deutschen Gerichte unmöglich war, da ja hierbei die Grenzen des Schutzmangels eines Patents völlig im Ungewissen lagen.

Die Vorteile, welche sich in sachlicher Hinsicht durch die Einrichtung eines solchen Patentgerichts ergeben würden, könnten gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Damit wäre für die Parteien der weitere Vorteil verbunden, daß durch den Wegfall der Kosten für den bzw. die Gutachter und die straffere und schnellere Durchführung des gesamten Verfahrens vor einem sachverständigen Gericht sehr viel Geld und Zeit erspart würde.

Es steht außer Zweifel, daß infolge der Schaffung eines Patentgerichts mit den vorstehenden Befugnissen an einem die Patente nach dem romanischen System erteilenden Patentamt mit diesem in befriedigender Weise gearbeitet werden könnte. Daß dann selbstverständlich die Einrichtung des Gebrauchsmusters wegfallen kann und muß, sei nur nebenbei erwähnt.

Es ist aber anzunehmen, daß auch dann der Ruf nach einem geprüften Patent nicht verstummen wird. Dieses Verlangen könnte in einfacher Weise durch die zusätzliche Wiedereinführung eines Aufgebots der Patentanmeldungen mit einem Einspruchsverfahren (ungarisches System) entsprochen werden. Ein solches Verfahren vermeidet die Hauptnachteile der Vorprüfung, denn eingesprochen würde doch nur gegen die interessanten Anmeldungen, wodurch keine Arbeit vergeudet würde, da ja diese Anmeldungen doch einmal geprüft werden müssen. Das Einspruchsverfahren verläuft ferner nicht im geheimen zwischen Prüfer und Anmelder. Der Vorteil dieser Einrichtung kann vor allem darin erblickt werden, daß es die raschste und wohlfeilste Durchführung einer Prüfung auf Patentfähigkeit darstellt, welche zwar durch ein Nichtigkeitsverfahren nochmals kontrollierbar ist, aber auch ohne ein solches doch von erheblicher Bedeutung für den Wert des Patentes wäre bzw. eine nicht patentfähige Anmeldung unter Ersparung kostspieliger Klagen in allseitigem Interesse erledigen würde. Gleichzeitig würde das Einspruchsverfahren die beste Schulung für den Nachwuchs der technischen Richter darstellen und schließlich Veranlassung geben, die technische Literatur an einer Stelle wieder zu sammeln. Das Verfahren selbst könnte im wesentlichen wie das frühere Einspruchsverfahren durchgeführt werden, wo-

bei die erste Instanz von einer Einspruchsabteilung und die zweite von einem Beschwerdesenat gebildet werden könnte.

Formal in Ordnung befindliche Anmeldungen wären für eine bestimmte Zeit auszulegen, innerhalb derer eingesprochen werden könnte. Mit dem Einspruch müßte die angezogene Literatur in doppelter Ausfertigung überreicht werden. Eine straffere Wahrung kürzerer Fristen als früher üblich wäre erforderlich.

Bezüglich der Kosten ist zu bedenken, daß der Einspruch nicht nur als Wahrer eigener Interessen anzusehen ist, sondern seine Arbeit und Kosten auch der Allgemeinheit zugute kommen. Er kann daher im Falle seines Unterliegens nicht mit den gesamten Kosten des Verfahrens belastet werden. Andererseits ist es aber auch unmöglich, dem Anmelder die Kosten eines verlorenen Einspruchsverfahrens aufzubürden. Daher erscheint es am richtigen, die Praxis des Patentamtes auch hinsichtlich der Kostenverteilung im Einspruchsverfahren beizubehalten, wonach jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hätte und nur die Kosten für einen notwendig werdenden und patentamtlich bestellten Gutachter für die Durchführung von Versuchen dem verlierenden Teil zur Last fielen. Gerechtfertigt erscheint jedoch, eine Einspruchsgebühr etwa in Höhe der Anmeldegebühr festzulegen.

Die Folge der Einführung eines Einspruchsverfahrens wäre zwei Arten von Patenten: ein im Einspruchsverfahren erteiltes und ein ohne Einspruchsverfahren erteiltes Patent. In ihrer Wirkung wären beide Patente zunächst gleich, nur insbfern bestände ein Unterschied, daß das ungeprüfte Patent naturgemäß erheblich leichter einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt wäre.

GR —1512—

## Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

### Französische Militärregierung

„Erhebungen über die Industrieproduktion“ (Roh- und Hilfsstoff-Bewegung 1936, 1944, 1946 und 1947). Verfügung Nr. 49 v. 7. 2. 1948.

### Sowjetische Militärregierung

„Um benennung des Landkreises Weißwasser-Görlitz in Niesky“ Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen v. 12. 1. 1948.

„Änderung von Ortsnamen in den Landkreisen Hoyerswerda, Kamenz, Niesky“ (Änderung der deutschen in wendische Namen). Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen v. 12. 1. 1948.

„Kostenbeiträge für das Sächsische Industrie-Kontor“ Anordnung der Landesregierung Sachsen v. 6. 1. 1948.

„Einheitskontenrahmen der Industrie“. Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen v. 24. 1. 1948. „Höchstpreise für Calciumcarbid“ (RM 290.—/t

in Packungen zu 100 kg ab Herstellerwerk für alle Körnungen. Die technischen Lieferbedingungen DIN 53922 bleiben in Kraft, jedoch sind die Sollwerte für die Ausbeute jeweils um 50 Liter zu vermindern). Preisanordnung 83 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung v. 15. 12. 1947.

„Gesetz über Schulungsurkund“ v. 30. 1. 1948.

„Verbot der Herstellung von Schunderzeugnissen und nichtlebensnotwendigen Waren“. Anordnung der Landesregierung Sachsen v. 27. 1. 1948.

„Preise für Glyasantin“ (Herstellerpreis RM 2,81/kg). Anordnung 85 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung v. 31. 12. 1947.

### Verwaltungamt für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

„Preise im Interzonengeschäft“ Anordnung PR 37 b/47 v. 13. 11. 1947.

„Einfuhrpreise für gewerbliche Güter“ Anordnung PR 45c/47 v. 3. 12. 1947.

—1024—

### Neueintragungen

Festkraftstoff A. G., Mülheim/Ruhr, früher Berlin. Stammkapital 500 000 RM. — Baustoff-Industrie GmbH, Ludwigshafen a. Rh., Verwertung von Trümmer-Schutt, Fabrikation von Bausteinen, Zuschlagstoffen, Ausführung von Fließen- und Säureschutzarbeiten. Stammkapital 20 000 RM. — Dr. Otto Schmid & Co., GmbH, Rottweil/Neckar. Herstellung chem.-techn. und pharmazeut. Präparate. Stammkapital 20 000 RM. — Heinrich Wilhelm GmbH, Frankfurt a. M., Böttgerstraße 8. Farben und Lacke. Stammkapital 30 000 RM. — P. & H. Appel, PEHA-Werk GmbH, Forchheim. Herstellung von chem., chem.-techn., pharmaz. und kosmet. Erzeugnissen. Stammkapital 100 000 RM. — Viscoma GmbH, Stauf i. Br. Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen. Stammkapital 100 000 RM. — Luxor-Glaswerkstätten GmbH, Zweigniederlassung Bingen, Hauptsitz Oldenburg. Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen aus Glas und sonstigen Werkstoffen für chem., techn. und andere Zwecke, Stammkapital 20 000 RM. — Vis-Werk GmbH für chemische und technische Fertigung, Durmersheim. Herstellung und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen, kosmetischen und chem.-technischen Erzeugnissen, Parfümerien, Nährmitteln usw. Stammkapital 30 000 RM. — Staatl. AG. der Brennstoffind. „Smola“, Leipzig C 1, Markt 9. Zweigniederl. der Moskauer Fa. Gew. u. Verarbtg. v. Braunkohle in der UdSSR und im Auslande. Stk. 90 Mill. Rubel. — Staatl. AG. der Brennstoffind. „Briket“, Leipzig C 1, Markt 9. Zweigniederlassung der Moskauer Firma. Gewinnung und Verarbeitung von Braunkohle in der UdSSR und im Auslande. Stammkapital 260 Mill. Rubel. — Staatl. AG. der Brennstoffind. „Gasolin“, Leipzig, C 1, Markt 9. Zweigniederlassung der Moskauer Firma. Erzeugung von künstl. flüss. Brennstoffen in d. UdSSR u. im Auslande. Stammkapital 200 Mill. Rubel.

### WarenNachfragen

East and Traders, 15 Chittaranjan Avenue, Kalkutta, sucht Schwer- und Leichtchemikalien, medizin. Erzeugnisse. — Manekial & Co., Post Box 628, 168 Hornby Road, Bombay, sucht Chemikalien, Papier. — Central Trading Co., 1094/1 New Road, Bangkok, sucht kosmetische Artikel, Drogen. — Natal Indenting & Exporting Agencies (PTY) Ltd., 707 Paynes Building, West Street, Durban, sucht Chemikalien. — Goubran Safras, 9 Sharia Fouad El-Awal, Kairo, sucht Blutplasma, pharmazeut. Spezialitäten, Streptomycin, medizinische Öle, Seren. — Hasek Trading Co., P.O.B. 81, Prag, sucht basische Mineralien. — Progress Sales Co., P.O. Box 8122, Pina Buildings, Kruis & Markets Streets, Johannesburg, SU, sucht Lederimitationen. — Dharwar Electric Supply Co. Ltd., Dharwar (Bombay Province), sucht Kühl- und Ventilationsanlagen. — Uniao Comercial do Recife Ltda., Rua da Palma 460, 1 Andar, Recife (Pernambuco), sucht Chemikalien. — Industrias "Deterquimicas" Ltda., Rua Venceslau 75 Meier, Rio de Janeiro, sucht Drogen, Chemikalien, pharmazeutische Produkte. — von Schultheiß & Co., Gotthardstr. 61, Zürich, suchen Kali, Farben, Präzisionsinstrumente, Lacke und Pharmazeutika. — A. Costa & Cia., Rua Maciel Pinheiro 58, João Pessoa, Paraíba, sucht Drogen, industrielle Chemieprodukte. — O. Y. Deko AB, P.O. Box 361, Helsinki, sucht Schwerchemikalien, Feinchemikalien, Drogen und Arzneimittel. — National Import & Export Co., Kairo, sucht Pharmazeutika, Nebenerzeugnisse. — F. G. Pollak, 78-80 Peru, Piso No. 1, Buenos Aires, sucht chemische und pharmazeutische Erzeugnisse. — Marginal Marketing Group, 3 Castlereagh Street, Sydney, sucht Chemikalien. — Anubis Trading Co. (E. Stephan & Co.) 43 Rue Fouad Iec, Alexandrien, sucht Farben und Lacke. — Low Tangchang Ltd., 34 Boat Quay P.O. Box 315, Singapore, sucht Chemikalien, kosmetische Artikel. — Karbel Servicos Tecnicos, Av. Rio Branco 277, Sala 1108, Rio de Janeiro, sucht Düngemittel.\*

\* Weitere WarenNachfragen siehe S. 88.